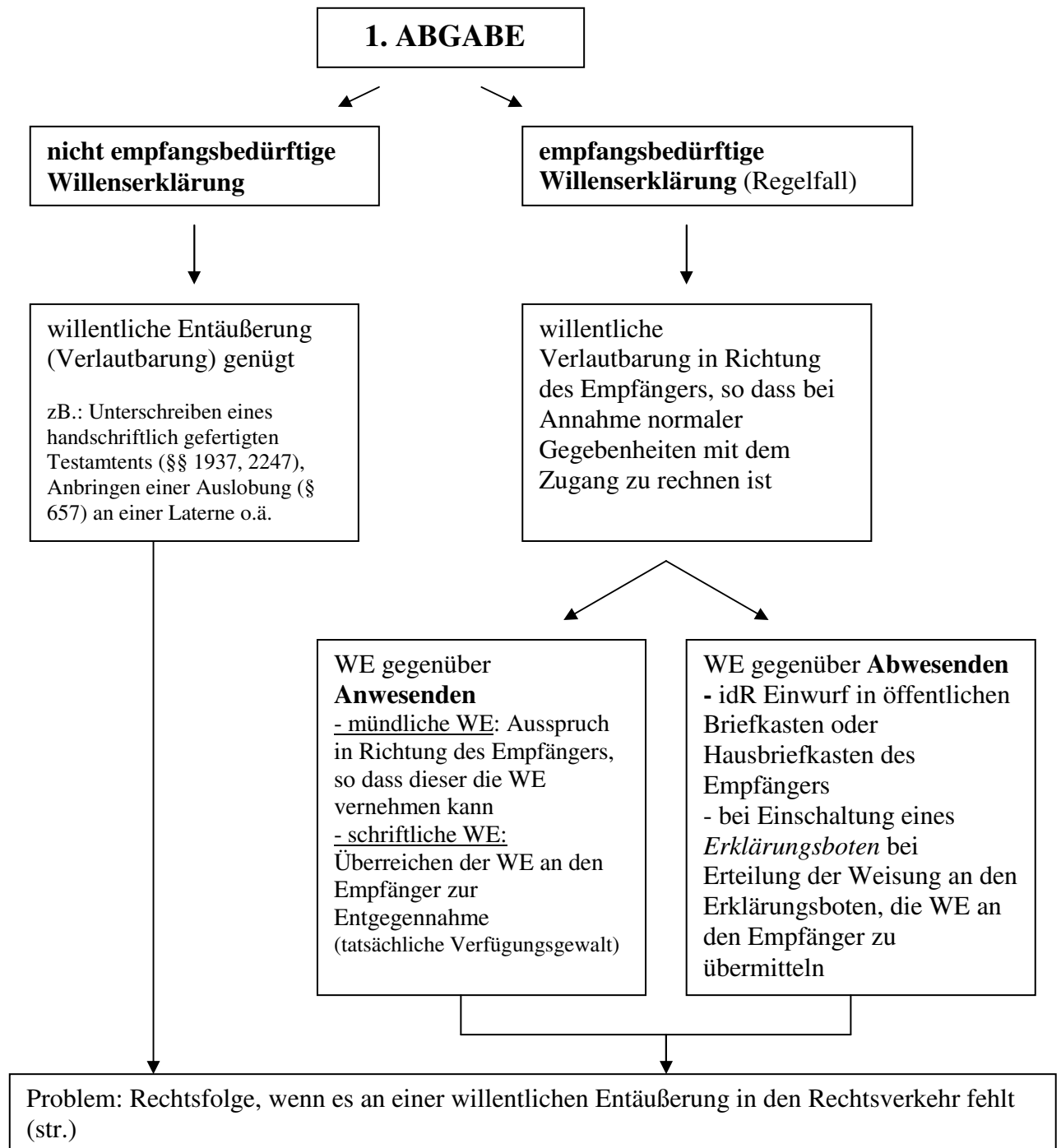
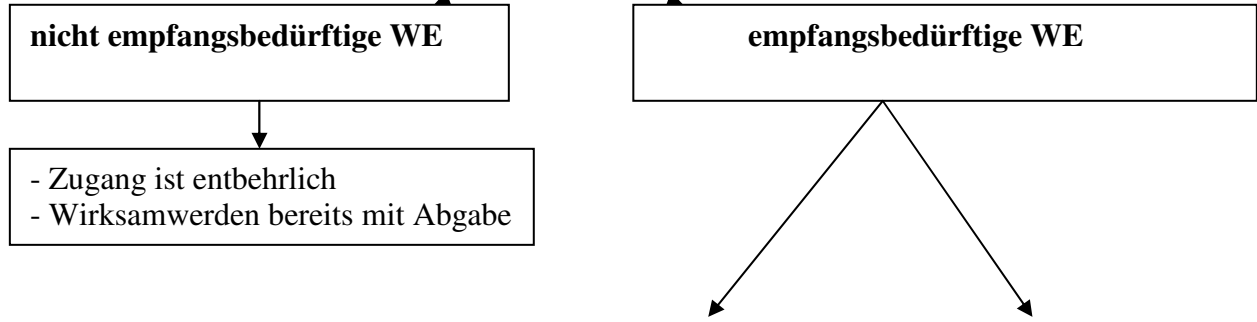


Wirksamwerden einer Willenserklärung



2. ZUGANG



	WE unter Anwesenden § 130 I 1 BGB analog	WE unter Abwesenden § 130 I 1 BGB
verkörperte (schriftliche) WE	WE muss derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen z.B.: idR Übergabe an den Erklärungsempfänger	WE muss derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, z.B.: Einwurf in die <i>typischen Empfangsvorrichtungen</i> (Briefkasten, Postschließfach, bei email elektronischer Briefkasten) oder anderweitiges Gelangen in den Machtbereich (Ausdruck eines Fax am Empfangsgerät, Durchschieben eines Briefes durch die Tür); Aushändigung an einen zum Empfang ermächtigten <i>Empfangsboten</i> dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zumutbar ist z.B.: nicht zumutbar zu Unzeit (außerhalb der Geschäftszeiten, in der Nacht usw) Beachte: aber Vorrang der tatsächlichen Kenntnisnahme!
nicht verkörperte (mündliche) WE	- h.L.: Vernehmungstheorie: Zugang liegt vor, wenn die WE akustisch oder bei Gesten optisch richtig, d.h. tatsächlich vernommen wird (allerdings gehen Schwerhörigkeit und Sprachkenntnis zu Lasten des Erklärenden) - a.A. allein objektive Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt, tatsächliche Kenntnisnahme nicht erforderlich - a.A.: Zugang auch bei fehlender tatsächlicher Kenntnisnahme, wenn der Erklärende das Zugangshindernis nicht erkennen konnte	Einsatz eines Vermittlungsobjekts notwendig, idR Bote - Einsatz eines Erklärungsboten: keine Besonderheiten: Zugang durch Übermittlung durch den Boten an den Adressaten - Einsatz eines Empfangsboten: Zugang zu dem Zeitpunkt, wenn die WE dem zum Empfang von WE ermächtigten Empfangsboten übermittelt wurde und nach gewöhnlichen Umständen die Weitergabe an den Adressaten zu erwarten ist falsche, verspätete oder unterlassene Weiterleitung an den Adressaten geht zu Lasten des Empfängers - bei Empfangsvertreter (§ 164 III) erfolgt Zugang schon mit Zugang an den Empfangsvertr.